

Es gilt das gesprochene Wort!

TOP 23 – Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse

Dazu sagt die innen- und rechtspolitische Sprecherin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,

Irene Fröhlich:

**Fraktion im Landtag
Schleswig-Holstein**

Pressesprecherin
Claudia Jacob

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Durchwahl: 0431/988-1503

Zentrale: 0431/988-1500

Telefax: 0431/988-1501

Mobil: 0172/541 83 53

E-Mail: presse@gruene.ltsh.de

Internet: www.gruene-landtag-sh.de

Nr. 098.04 / 10.03.2004

Gefährlichkeitsprognose ist unverzichtbar

Im letzten Jahr debattierten wir in erster Lesung über den vorliegenden CDU-Antrag. Mittlerweile hatten wir nicht nur umfangreiche Ausschussberatungen, sondern auch eine unvorhergesehen lebhaftere Debatte über die Ausweitung der DNA-Analyse als erkennungsdienstliche Maßnahme. Leider wird – wie so oft – auch in dieser öffentlichen Debatte die Frage nach der Ausweitung der DNA-Maßnahme auf eine simple Ja-Nein-Frage reduziert. Sie umfasst jedoch verschiedenste Problemfelder:

- Der Begriff „DNA-Analyse“ beinhaltet unterschiedliche Maßnahmen: Die Untersuchung von Tatortspuren, die Untersuchung von Vergleichsmaterial Verdächtiger, und die Speicherung des Analyseergebnisses in Datenbanken. Alle Maßnahmen sind unterschiedlich zu beurteilen.
- Die geltenden Regelungen zu erkennungsdienstlichen Maßnahmen sind – unabhängig von der Frage nach der DNA-Analyse – unbefriedigend geregelt. Die Strafprozessordnung verlangt lediglich einen Anfangsverdacht ohne Qualifikation der Anlasstat. Eine Löschung der Daten ist nur bei festgestellter Unschuld vorgesehen. Dies ist rechtsstaatlich nicht haltbar, wir möchten dies ändern
- Die Forschung in diesem Bereich entwickelt sich, auch unter wirtschaftlichem Druck, rasant weiter. Es muss also von vorne herein der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die heutige Beurteilung der Eingriffsintensität in einigen Jahren aufgrund besserer gentechnischer Entschlüsselungsmöglichkeiten vermutlich überholt sein wird.

- Trotz zunehmender Privatisierung bei der Durchführung der DNA-Analyse ist die Frage der Qualitätskontrolle bisher rechtlich weitgehend ungeklärt.

Der Antrag der CDU betrifft lediglich die Speicherung des DNA-Identitätsprofils. Dabei soll auf die Gefährlichkeitsprognose verzichtet werden. Dies ist nicht nur ein inhaltlich falscher Ansatz, sondern es ist auch ein Antrag, der die meisten Fragen zum Thema unbeantwortet lässt.

Die DNA-Analyse ist ein hoch effizientes und sehr zuverlässiges Ermittlungsinstrument, das von hoher Bedeutung für die kriminalistische Arbeit ist und weiterhin sein wird. Allerdings stellt die Analyse in Verbindung mit der Speicherung der daraus gewonnenen Daten einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar. Ein solcher Eingriff benötigt zur Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gesetzlich ausformulierte Beschränkungen, eine der wichtigsten Beschränkungen ist die Gefährlichkeitsprognose. Wir werden den vorliegenden Antrag daher ablehnen.

Die Sensibilität der in den Körperzellen gespeicherten Daten macht es weiterhin unbedingt erforderlich, den Vorgang gegen Fehler durch Qualitätsmängel in der Untersuchung und gegen missbräuchliche Ausweitung zu sichern. Eine wirksame einheitliche staatliche Qualitätskontrolle privatwirtschaftlich betriebener Labore muss daher eingeführt werden. Weiterhin müssen unabhängige Stellen, wie zum Beispiel die Datenschutzbeauftragten, Kontrollrechte zur Verhütung von Missbrauch, d.h. die Ausweitung der Analyse über das Identifizierungsmuster hinaus, erhalten.

Die DNA-Analyse in ihrer jetzigen Handhabung besitzt nur wenig Aussagekraft über persönliche Erbinformationen. Die wissenschaftliche Forschung entwickelt sich allerdings – auch unter ökonomischem Druck – weiter. Das muss durch ständige Weiterentwicklung des Rechts berücksichtigt werden. Ein Mittel hierzu könnte die Befristung entsprechender Eingriffsermächtigungen sein.
